



Satzung
des
Fördervereins

**DEUTSCHE ALLEENSTRASSE
IN ROTTENBURG AM NECKAR e.V**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein DEUTSCHE ALLEENSTRASSE in Rottenburg am Neckar e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg a.N. und ist seit Frühjahr 2000 in das Vereinsregister mit der Nr. VR 340 beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für die Förderung des Erhalts des gewachsenen Charakters der Deutschen Alleenstraße zwischen Wurmlingen, Wendelsheim, Seebronn und Ergenzingen ein. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes.

Er unterstützt alle Bemühungen für den Erhalt des Charakters der Deutschen Alleenstraße in ideeller und materieller Weise.

- (2) Der Verein ist selbstlos, politisch neutral und überkonfessionell tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und am Vermögen sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vergütung von angemessenen Auslagen im Interesse des Vereins ist statthaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat sich insbesondere selbstlos folgende Aufgaben gestellt:
- (a) Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
 - (b) Unterstützung von Erhaltungsmaßnahmen für historische, kulturelle und landschaftsprägende Alleen durch besondere Veranstaltungen und Projekte
 - (c) Förderung von Nach- und Neupflanzungsaktionen entlang der Deutschen Alleenstrasse
 - (d) Förderung des Erhalts der gewachsenen Landschaftsschutzobjekte entlang der Deutschen Alleenstraße im Bereich Wurmlingen, Wendelsheim, Seeborn und Ergenzingen – wie
 - (e) Stärkung des Alleencharakters der Deutschen Alleenstraße insbesondere im Bereich Wurmlingen, Wendelsheim, Seeborn und Ergenzingen durch Neupflanzung von Bäumen entsprechend der vorhandenen Pflanzungsart.
 - (f) Erwerb von Land und Grundflächen zum Erhalt und Pflege von landschaftsprägenden Objekten entlang der Deutschen Alleenstraße in Rottenburg.
- (2) Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus der Zielsetzung des Vereins (§ 2) ergeben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und deren Erfüllung fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung ist an die/den Vorsitzende/n zu richten. In Fällen, in denen der Vorstand einen Beitrittswunsch abweist, entscheidet danach die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich durch groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung schädigt oder mit seinen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mitglieder, die freiwillig austreten oder durch Ausschluss ihre Mitgliedschaft verlieren, werden von dem/der Kassierer/in aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Haftung

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben; dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Beitrag ist fällig spätestens nach Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres und wird in der Regel per Lastschriftinzug erhoben.
- (3) Beiträge von Mitgliedern die freiwillig ausgetreten sind oder durch Ausschluss ihre Mitgliedschaft verloren haben, werden im Jahr des Austritts/Ausschlusses und nach bereits erfolgtem Lastschriftinzug nicht zurückerstattet
- (4) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) einem/einer gleichgestellten Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder aus Vorstand und Beirat, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein. Sie sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Aufstellung eines Finanzplanes für das Geschäftsjahr
 - (e) Erstellung des Jahresberichts
 - (f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
Alle Mitglieder erhalten dazu mit einer zweiwöchigen Frist die Einladung mit Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
 - (b) Wahl des Vorstands und des Beirats
 - (c) Satzungsänderungen
 - (d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (e) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Frühjahr durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher über das Amtsblatt der Stadt Rottenburg a.N. in den Mitteilungen der Verwaltungsstelle Wendelsheim einzuladen.

- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n, oder dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14tägiger Frist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit

Fortsetzung zu Ziffer (5) des § 9 Mitgliederversammlung

der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für die Wahlen des Vorstands gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleitenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich mit kurzer Begründung eingebracht worden sind. Anträge, die nicht in der Einladung stehen oder Tischvorlagen, können diskutiert aber nicht beschlossen werden.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

Der Beirat besteht aus:

- (a) dem/der Schriftführer/in
und
- (b) dem/der Kassierer/in.

In den Beirat können bedarfsorientiert weitere Mitglieder des Vereins, aber auch anderer Vereine oder Vertreter von Institutionen, Behörden u.ä. gewählt werden.

- (2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand bei der Verwirklichung der unter § 8 genannten Aufgabe der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen.
- (3) Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wie der Beirat kann Arbeitsgruppen zur Abwicklung von besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, die die Auflösung abwickeln sollen. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt dessen Vermögen den Kindergärten in Wendelsheim, Wurmlingen, Seeborn und Ergenzingen zu gleichen Teilen mit der Maßgabe zu, es entsprechend den Zielen des Vereins zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden bzw. es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Die Satzung der Gründungsversammlung wurde am 13. März 2000 angenommen und beschlossen. Geändert und angenommen wird die neue Version mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012.